

(2) Die Hauptverwaltung oder die Prüfstelle können darüber hinaus Auflagen für das Muster bzw. für bestimmte Serien des Musters erteilen.

(3) Die Hauptverwaltung und die Prüfstelle können bei Herstellern, Haltern und Nutzern von Erzeugnissen für die zivile Luftfahrt zur Gewährleistung der Luftfahrtauglichkeit Kontrollen, insbesondere über die Herstellung, Lagerung, Wartung und den Einsatz durchführen.

§ 35

Außerbetriebnahme von Luftfahrzeugen und Flugsicherungseinrichtungen

(1) Zulassungspflichtige Luftfahrzeuge, Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen sowie weitere genehmigungspflichtige Flugsicherungseinrichtungen, deren Außerbetriebnahme infolge Erreichung der Lebensdauer oder aus anderen Gründen beabsichtigt ist, sind der Hauptverwaltung unabhängig von der Anzeigepflicht gegenüber anderen staatlichen Einrichtungen mit Angabe der Gründe und der beabsichtigten weiteren Verwendung (z. B. Verschrottung, Anschauungsobjekt) zu melden.

(2) Die Hauptverwaltung kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen für die weitere Verwendung Auflagen erteilen.

§ 36

Entzug der Zulassung

(1) Der Eintragungs- und Zulassungsschein kann dem Halter von Luftfahrzeugen durch die Hauptverwaltung entzogen werden, wenn

- a) die Zulassung abgelaufen ist,
- b) der tatsächliche Zustand des Luftfahrzeuges nicht mehr mit den nach § 25 Abs. 1 vorgelegten Unterlagen übereinstimmt,
- c) das Luftfahrzeug nicht gemäß § 21 nachgeprüft worden ist,
- d) das Luftfahrzeug gemäß § 33 gesperrt wurde,
- e) eine Auflage gemäß § 34 nicht erfüllt wird.

(2) Der Halter hat die Löschung der Eintragung im Luftfahrtregister zu beantragen und den Eintragungs- und Zulassungsschein mit der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung an die Hauptverwaltung zurückzugeben, wenn

- a) die Luftfahrtauglichkeit nicht wieder hergestellt werden kann,
- b) ein genehmigter Wechsel der Staatszugehörigkeit eintritt,
- c) die Zulassung in sonstiger Weise endet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für registrierpflichtige Luftfahrzeuge gemäß § 24 Abs. 2 und Funkanlagen für Flugsicherungsfunkstellen.

§ 37

Rechtsmittel

(1) Gegen die nach dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Erhalt

schriftlich Beschwerde beim Leiter der Hauptverwaltung eingelegt werden. Die Beschwerde muß begründet und durch geeignete Beweismittel ergänzt werden.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 38

Ordnungsstrafen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 63 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht geprüfte oder nicht luftfahrtaugliche Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt verwendet oder für diese Verwendung abgibt oder wer nicht zugelassenes, nicht genehmigtes oder nicht registriertes Luftfahrtgerät einsetzt oder einsetzen läßt bzw. gegen Maßnahmen gemäß §§ 33 bis 35 verstößt.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Leiter der Hauptverwaltung.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 39

Kosten und Gebühren

(1) Die Entscheidungen nach dieser Anordnung sind gebührenfrei.

(2) Die durch die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen entstehenden Kosten und die für die Durchführung der Prüfungen und die Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung und Kennzeichnung erforderlichen Aufwendungen sind jedoch vom Antragsteller bzw. dem betreffenden Hersteller, Halter oder Nutzer zu tragen. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch Auflagen der Hauptverwaltung oder der Prüfstelle entstehen.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

die Anordnung Nr. 1 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät (Vorläufige Ordnung) (GBl. I S. 40),

die Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät — Prüfung ausländischen Luftfahrtgeräts — (Vorläufige Ordnung) (GBl. I S. 47) und

die Anordnung Nr. 3 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät — Prüfung von Luftfahrtwerkstoffen — (Vorläufige Ordnung) (GBl. I S. 47)

außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1963

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r